

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein, Dr. Vogel
und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen

A. Problem

Durch die Integration praktischer und theoretischer Ausbildungsteile im Rahmen der „einphasigen Lehrerbildung“ und der „einstufigen Juristenausbildung“ entfiel und entfällt für Absolventen dieser Ausbildungsgänge der besondere 2. Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet wurde und wird. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis berechtigt für den Fall der Arbeitslosigkeit zum Bezug von Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Absolventen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses dagegen sind im Falle der Arbeitslosigkeit nicht zum Bezug von Arbeitslosenhilfe berechtigt. Diese Ungleichheit gilt es, durch eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes aufzuheben. Außerdem ist es notwendig, bereits in der Vergangenheit aufgrund einer ungeklärten Rechtslage entstandene Nachteile auszugleichen.

B. Lösung

Die Gleichstellung der Absolventen der „einphasigen Lehrerbildung“ und der „einstufigen Juristenausbildung“ mit den Absolventen der entsprechenden zweiphasigen Ausbildungsgänge ab 1. Januar 1985 wird durch die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes erreicht.

Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung werden die Anträge auf Arbeitslosenhilfe abgewickelt, die ab 1. Januar 1982 gestellt wurden. Eine rückwirkende Antragstellung kann nicht ermöglicht werden, weil nachträglich nicht mehr feststellbar ist, ob die Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen und ob sie bedürftig waren.

C. Alternativen

keine .

Der Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN enthält unpraktikable Rückwirkungs-vorschriften.

D. Kosten

Die Kosten werden auf 3 Mio. DM jährlich geschätzt. Da die einstufigen Ausbildungsgänge auslaufen, entfallen die Kosten Ende der 80er Jahre.

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

In § 134 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in einphasigen Ausbildungsgängen der Lehrer- und Juristenausbildung.“

Artikel 2

Die geänderte Vorschrift des Arbeitsförderungsgesetzes gilt mit folgender Maßgabe:

1. § 134 Abs. 2 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1985 in Kraft.
2. Soweit ab 1. Januar 1982 entsprechend der Neuregelung des § 134 Abs. 2 Nr. 3 verfahren wurde, wird die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1985

Vogelsang

Lutz

Kuhlwein

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Lehrerausbildung als Laufbahnausbildung für beamtete Lehrer ist eine staatlich geordnete Ausbildung mit Staatsexamensabschluß. Traditionell ist sie in eine erste, wissenschaftliche Phase (Studium an der Hochschule) und eine zweite, praktische Phase (Ausbildung im Vorbereitungsdienst) geteilt; für die Dauer der zweiten Phase wird der angehende Lehrer als Anwärter ins Beamtenverhältnis übernommen. Ähnliches gilt für die Juristenausbildung. Zwischen der ersten Staatsprüfung, mit der das Universitätsstudium abgeschlossen wird, und der zweiten Staatsprüfung liegt ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren, der nach näherer Regelung durch das Landesrecht durchweg beamtenrechtlich ausgestaltet ist (§ 5 a Richtergesetz).

Wegen der Probleme der Teilung der Ausbildung für die Integration theoretischer und praktischer Kenntnisse bei der späteren Lehrtätigkeit wurde 1974 versuchsweise und zeitlich begrenzt eine die theoretische und praktische Ausbildung integrierende einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen mit den Standorten Oldenburg, Osnabrück und Vechta eingerichtet. Dabei sollte der Umfang der wissenschaftlichen und der praktischen Ausbildung gleichbleiben, jedoch miteinander verschränkt werden. Mit dieser Zielsetzung wurde während des letzten Abschnitts der Ausbildung das Studienverhältnis durch ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ergänzt. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist insbesondere wegen Fortbestehens des Studienverhältnisses kein formelles Beamtenverhältnis, aber weitgehend in Anlehnung an das Beamtenverhältnis gestaltet, weil sonst unklare Dienstverhältnisse beständen. Auch die einstufige Juristenausbildung ist für eine Übergangszeit zugelassen worden (§ 5 b Richtergesetz).

Absolventen der Lehrerausbildung erfüllten wegen der Sozialversicherungspflichtigkeit des Unterrichtsvorhabens zunächst sogar ganz oder teilweise die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld und bei Bedürftigkeit in jedem Falle die Anwartschaftszeit für Arbeitslosenhilfe.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ging im Gefolge von Entscheidungen des Bundesozialgerichts vom 17. Dezember 1980 (12 RK 10/79 u. a.) — die sich allerdings nicht auf einphasige Ausbildungsgänge bezogen — verloren.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei Bedürftigkeit wurde im Laufe des Jahres 1982 durch die enger werdende Auslegung der aus der Arbeitslosenhilfeverordnung durch das AFKG zum 1. Januar

1982 in das AFG übernommenen Gleichstellungsvorschrift für öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 134 Abs. 2) in Frage gestellt.

In beiden Fällen handelte es sich nicht um politisch geplante Einschränkungen des Kreises der Bezugsberechtigten, sondern um einen Wandel der Auslegung.

Damit sind die Absolventen der einphasigen Ausbildung bezüglich der Arbeitslosenhilfe schlechtergestellt als solche aus der zweiphasigen Ausbildung, die als ehemalige Beamte bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besitzen (§ 134 Abs. 2 Nr. 1 AFG). Einphasig ausgebildete Lehrer haben dadurch auch Nachteile bei der Arbeitsvermittlung und werden im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsämter — von Ausnahmen abgesehen — nicht berücksichtigt.

Besonders ausweglos ist die Situation derjenigen, die aufgrund einstweiliger Anordnungen von Sozialgerichten die vorbehaltliche Leistung von Arbeitslosenhilfe erwirkt hatten. Sie verloren nämlich damit ihren Anspruch auf Sozialhilfe. Die Arbeitsämter fordern nun die geleistete Arbeitslosenhilfe (bis zu Beträgen von mehr als 20 000 DM) zurück. Ein Anspruch auf Sozialhilfe für die zurückliegende Zeit der unter Vorbehalt gezahlten Arbeitslosenhilfe besteht nicht mehr, da diese Leistung für zurückliegende Zeiten nicht gewährt wird. Bei geringeren Beschäftigungschancen sind diese Absolventen zusätzlich belastet durch die Hypothek einer großen Schuldenlast.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Aus gesetzestechnischen und rechtspolitischen Gründen sollte die Einbeziehung der o. g. öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des § 134 Abs. 2 unter einer gesonderten Nummer erfolgen. Durch die klare Trennung von den Beamtenverhältnissen und den Wehr- und Zivildienstverhältnissen wird deutlich, daß keine Gleichstellung zu den genannten Verhältnissen beabsichtigt ist, wohl aber eine Vergleichbarkeit der genannten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des § 134 Abs. 2. Dadurch wird eine Diskussion um die Vergleichbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im eigentlichen Sinn unnötig.

Zu Artikel 2

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert wird. Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für weiter zurückliegende Zeiträume vorzusehen, ist nicht möglich, weil nachträglich nicht mehr feststellbar ist, ob die Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen und ob sie bedürftig waren.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

